

gab, aus welcher die in Rede stehenden Deutschherrensteine stammen, beweist ein prächtiges Steinmonument, welches kürzlich in der Geithainer Kirche entdeckt wurde. Dasselbe, dem jetzt leider der obere Aufsatz fehlt, gehört der Zeit um 1300 an. Im Mittelfeld führt es in vornehmer Arbeit den Verewigten vor; in der reichgegliederten Umrahmung zieht sich ein Schriftband hin. Letzteres sollte zweifellos die Sterbezeit des Verewigten angeben; hinter den kräftig eingehauenen Worten anno — die — finden sich aber nur leere, abgemessene Flächen: die Zahlen sind nie eingeschlagen worden.

Schmidt schreibt auch diejenigen einfachsten Deutschherrensteine in Cronschwitz, die weiter nichts als ein benanntes Kreuz aufweisen, Rittern zu. In dieser Zeitschrift gibt der geehrte Forscher hierfür seine Begründung an: „denn nach einer Urkunde des Bischofs von Naumburg von 1239 hatte der deutsche Orden die weltliche Verwaltung des Klosters zu führen, während den Mönchen des Dominikanerordens dessen geistliche Aufsicht und die Seelsorge zustand. Es läßt sich aber nicht denken, daß sich neben den Priestern der Predigermönche noch solche des Deutschen Ordens in Cronschwitz aufhielten, sondern die Verwalter werden Ritterbrüder gewesen sein.“ Mir erscheint diese Beweisführung, die doch mit grundlegend für die Beurteilung aller schriftlosen Deutschherrensteine sein müßte, leider wenig stichhaltig und annehmbar, wie aus einer Betrachtung der Cronschwitzer Klosterverhältnisse hervorgehen dürfte.

Schmidt sagt in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde — wohl mit allem Recht — selbst, daß bei der Stiftung von Cronschwitz zwischen den Deutschherren und Dominikanern hinsichtlich ihres Anteils am Kloster „ein förmlicher Streit“ ausgebrochen sei, den der Bischof durch seine eingehenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde „sehr geschickt“ vermittelte. Betreffs der Deutschherren gebietet nun letztere: „Statuimus in exterioribus vero circa temporalium gubernacionem yconomiam, procuracionem, disposicionem sive administracionem temporalium fratres predicti domus Theutonicorum gerent et exercebunt, quoscunque frater gerens vicem suppremi magistri in Alemannia pro tempore ad hoc decreverit deputare“. Nirgends steht etwas in der Urkunde davon, daß deutschherrliche Priesterbrüder von der Cronschwitzer Verwaltung ausgeschlossen sein sollten. Einen derartigen Hinweis müßte man meines Erachtens aber doch unbedingt erwarten, weil die Urkunde so ausführlich bei